

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Peter Dabrock / Siegfried Keil (eds.), *Kreativität verantworten*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Kessler, Rainer

Lohnarbeit im alten Israel – kreative Antworten des Alten Testaments auf neue soziale Herausforderungen

in: Peter Dabrock / Siegfried Keil (eds.), *Kreativität verantworten*. Theologisch-sozialethische Zugänge und Handlungsfelder im Umgang mit dem Neuen, pp. 46–60

Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2011

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht Verlage: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Peter Dabrock / Siegfried Keil (Hrsg.), *Kreativität verantworten* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Kessler, Rainer

Lohnarbeit im alten Israel – kreative Antworten des Alten Testaments auf neue soziale Herausforderungen

in: Peter Dabrock / Siegfried Keil (Hrsg.), *Kreativität verantworten*. Theologisch-sozialethische Zugänge und Handlungsfelder im Umgang mit dem Neuen, S. 46–60

Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2011

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy der Vandenhoeck & Ruprecht Verlage publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Rainer Kessler

Lohnarbeit im alten Israel – kreative Antworten des Alten Testaments auf neue soziale Herausforderungen

1. Einführung: die hermeneutische Aufgabe

Die folgenden Ausführungen zur Lohnarbeit im alten Israel verstehen sich als Fallstudie zu einem sozialen Feld, das im Alten Testament vergleichsweise wenig Raum einnimmt. Wir erfahren einiges über die soziale Wirklichkeit von Lohnarbeit, aber viel weniger als etwa über die von Sklaverei. Wir können so etwas wie eine Sozialgeschichte der Lohnarbeit nachzeichnen, aber doch nur in groben Umrissen. Und wir hören von Bestimmungen im Sozialrecht der Tora, die sich mit dem Phänomen der Lohnarbeit befassen; doch es sind wenige. Lohnarbeit ist im Alten Testament deshalb so wenig präsent, weil sie in der Sozialgeschichte des alten Israel erst zu einer Zeit zur sozialen Herausforderung wurde, als es schon ein ausgearbeitetes Sozial- und Wirtschaftsrecht gab. Damit stellte sich die Aufgabe, dieses neue Phänomen zu integrieren und auf es in angemessener Weise zu reagieren.

Die Tora, also die fünf Mosebücher von der Genesis bis zum Deuteronomium, bildet unstrittig das Fundament der Hebräischen Bibel. Sie ist damit nach dem Selbstverständnis des biblischen Kanons normativ für jede Wirtschafts- und Sozialethik. Nach der biblischen Erzählung sind die Bestimmungen der Tora Mose von Gott offenbart und von ihm an das Volk Israel weitergegeben worden. Nach rabbinisch-jüdischer Vorstellung ist die Tora sogar präexistent. Sie war bereits vor der Schöpfung bei Gott. Einen höheren normativen Charakter kann man einer Gesetzgebung kaum zusprechen.

Trotzdem weiß bereits die Hebräische Bibel, dass mit der Gabe der Tora keineswegs alles klar ist. Nehmen wir als Beispiel die so wichtige Bestimmung der Arbeitsruhe am siebten Tag, dem Sabbat. Sie ist bereits im Dekalog als dem Eingangsportale in die Tora verankert (Ex 20,8-11) und wird dann vielfach variiert wiederholt (Ex 23,12; 31,12-17; 34,21; 35,2). Dennoch tritt, kaum dass die Israeliten den Sinai als den Ort der Gesetzgebung verlassen haben und in der Wüste umherziehen, ein Fall auf, mit dem sie trotz der Sabbatbestimmungen der Tora nicht umgehen können. Ein Mann wird beim Holzsammeln am Sabbat aufgegriffen, und man weiß nicht, was mit ihm geschehen soll. Erst ein göttlicher Bescheid löst den Fall – sehr zu Ungunsten des Holzsammlers (Num 15,32-36).

Das wird noch innerhalb des Kanonteils der Tora überliefert. Viel später tritt der Prophet Jeremia auf. Seine Worte und Taten stehen im zweiten Teil des Kanons, dem Prophetenteil. Auch Jeremia äußert sich zum Sabbat. Was er sagt, lässt sich als Anwendung einer zunächst rein agrarischen Bestimmung auf das Leben in der Stadt verstehen. In Ex 34,21 heißt es ausdrücklich, man solle die Ruhe am siebten Tag „beim Pflügen und Ernten“ beachten. Was

soll man damit in der Stadt anfangen? Jeremia¹ interpretiert das so, dass man in der Stadt keine Lasten aus den Häusern heraus und durch die Stadttore tragen und überhaupt keine Arbeit tun darf (Jer 17,19-27). Er aktualisiert die Tora auf die neuen sozialen Umstände.

Noch später, als der Kanon abgeschlossen ist, wandert die Interpretation in die Auslegung. Die Sabbatstreitigkeiten Jesu sind typische Auslegungsdiskussionen um das rechte Verständnis der Tora (Mk 2,23-28 parr; 3,1-6 parr). Solche Auslegungsfragen bewegen das Judentum bis heute und haben hohe Relevanz für das Alltagsleben.

Das nur kurz skizzierte Beispiel sollte zeigen, dass im Alten Testament selbst bereits die Notwendigkeit angelegt ist, die Gebote der Tora zu interpretieren. Das geht nicht ohne Berücksichtigung der sozialen Realitäten damals und heute. Und es geht nicht ohne hermeneutische Anstrengung. Denn nicht nur sind verschiedene Bestimmungen der Tora miteinander abzugleichen. Es ist auch auf immer neue soziale Gegebenheiten, auf neue Wirtschaftsformen und technische Entwicklungen einzugehen. Eine an der Bibel orientierte Wirtschafts- und Sozialethik bewegt sich im Schnittpunkt von Exegese, Sozialgeschichte und Hermeneutik. Damit aber sind wir mitten im Arbeitsfeld von Wolfgang Nethöfel, für den Wirtschafts- und Sozialethik ohne hermeneutische Reflexion nicht vorstellbar ist.²

Doch kehren wir zum Fallbeispiel der Lohnarbeit im alten Israel zurück.

2. Kleine Phänomenologie altisraelitischer Produktionsverhältnisse

Israel, das am Ende des 2. Jahrtausends v. Chr. auf der historischen Landkarte der südlichen Levante erscheint, ist für lange Zeit eine Agrargesellschaft. Das prägt wesentlich seine Produktionsverhältnisse.

2.1 Die wichtigsten Organisationsformen von Arbeit

In der Phase der Ansiedlung von Verbänden, die sich in einem evolutionären Prozess zur Größe Israel entwickeln – der Name ist erstmals auf einer Stele des Pharaos Mer-en-ptah aus dem Jahr 1208 v. Chr. belegt –, dominieren in etwa gleich große *Bauernwirtschaften* das Bild. Grundrisse von Siedlungen im Bergland zeigen ziemlich gleich große Häuser, die zu unbefestigten kleinen Siedlungen zusammengefasst sind. Repräsentativbauten, die auf Herrschaftsstrukturen hinweisen könnten, fehlen.³ Acker- und Gartenbau mit Getreide, Oliven und Wein sowie Gemüse als wichtigen Produkten sowie die Zucht von Kleinviehherden bilden das wichtigste Wirtschaftsfeld.

¹ Es handelt sich dabei nicht um den historischen Propheten, sondern um den konstruierten „Jeremia als Lehrer der Tora“; vgl. Christl Maier, Jeremia als Lehrer der Tora. Soziale Gebote des Deuteronomiums in Fortschreibungen des Jeremiabuches (FRLANT 196), Göttingen 2002.

² Man vergleiche nur den Spannungsbogen von seiner Dissertation von 1980, Wolfgang Nethöfel, Strukturen existenzialer Interpretation. Bultmanns Johanneskommentar im Wechsel theologischer Paradigmen, Göttingen 1983 bis zu seinen Arbeiten zum Internet und zu aktuellen Fragen der Kirchenreform.

³ Beispiele in Volkmar Fritz, Die Entstehung Israels im 12. und 11. Jahrhundert v. Chr. (BE 2), Stuttgart 1996, 82-86.

Im Übergang zur Königszeit um das Jahr 1000 v. Chr. tauchen dann erste Nachrichten von verschuldeten Menschen auf. Bauernfamilien, die aus den unterschiedlichsten Gründen in Not geraten, müssen bei wohlhabenderen Nachbarn Kredit aufnehmen. Für den Fall, dass es mit der Rückzahlung stockt, kommt es zu Pfändungen. Schließlich kann alles damit enden, dass Familienmitglieder in *Schuldsklaverei* geraten. Seit dem 8. Jh. wird – wie die Texte der prophetischen Sozialkritik zeigen – aus der gelegentlichen *Verschuldung* eine sich ausbreitende *Überschuldung*. Gleichzeitig bildet sich Großgrundbesitz heraus, der von Schuldsklavinnen und -sklaven bearbeitet wird. Auch wenn Sklaverei nie den Massenumfang wie in der griechisch-römischen Antike annimmt, bildet Sklavenarbeit doch eine wichtige Arbeitsform. Dabei handelt es sich überwiegend um Schuldsklaverei, die zeitlich befristet ist.

Durch die imperiale assyrische Expansion nach Westen seit dem 9. und verstärkt dem 8. Jh. nimmt die Zahl von Flüchtlingen schlagartig zu. Der Untergang des Nordreichs Israel 722 v. Chr. führt zu einer Flüchtlingsbewegung nach Süden. Die Verwüstung des judäischen Landes 701 v. Chr. zieht eine innerjudäische Flüchtlingswelle nach sich. Doch auch Flüchtlinge aus dem ostjordanischen Moab werden für Juda bezeugt (Jes 16,4). Diese Menschen leben als „*Fremde*“ in Juda. Sie haben an dem Ort, an dem sie Zuflucht finden, kein eigenständiges Recht, sondern schließen sich einem Patron als Klienten an. Dieser gewährt ihnen Schutz und Rechtsvertretung, dafür müssen sie für ihn arbeiten. Neben der eigenständigen Bauernarbeit und der Schuldsklaverei spielt diese Arbeitsform seit dem 8. Jh. eine bedeutende Rolle, wie die häufigen Erwähnungen der Fremden im Deuteronomium belegen (Dtn 10,18f; 14,29; 16,11 u.ö.).

Selbständige *Handwerksarbeit* dürfte nur in den großen Städten eine Rolle gespielt haben – seit dem Ende des 8. Jhs. ist das in Juda nur noch Jerusalem.⁴

2.2 Phänomenologie der Lohnarbeit

Von Lohnarbeit war bisher nicht die Rede. In der folgenden kleinen Sozialgeschichte wird deutlich werden, warum. Doch zunächst müssen wir uns klarmachen, was unter Lohnarbeit überhaupt zu verstehen ist.

Dass man Menschen für eine bestimmte Arbeit in Lohn nimmt – sie „dingt“, wie es in einem veraltenden Wort heißt⁵ –, ist im alten Israel nicht auf eine bestimmte Epoche seiner Sozialgeschichte eingeschränkt. So kann der Besitzer größerer Herden jemand um Lohn dafür einstellen, diese zu hüten (Gen 30,28.32f; 31,8). Für Facharbeiten, die ein bestimmtes Geschick erfordern, werden alle möglichen Handwerker angestellt (1Kön 5,20; Jes 46,6; 2Chr 24,12). Eine stillende Frau kann als Amme gemietet werden (Ex 2,9). Aber auch einen Priester kann man fest um Lohn einstellen (Ri 18,4). Punktuell lässt sich auch ein Seher (Dtn 23,5; Neh 13,2) oder ein Intrigant (Neh 6,12f) dingen.

⁴ Zur hier und im Folgenden vorausgesetzten Sicht der Sozialgeschichte Israels vgl. Rainer Kessler, Sozialgeschichte des alten Israel. Eine Einführung, Darmstadt 2008.

⁵ Duden. Die deutsche Rechtschreibung, hg. v. d. Dudenredaktion, Bd. 1, Mannheim u.a. 2009, s.v. dingen: „*veraltend für* zu Dienstleistungen gegen Entgelt verpflichten; in Dienst nehmen.“

Eine besondere Form dieser Art von Lohnverhältnis stellt das Beschäftigen von Söldnern dar, die ihren deutschen Namen daher haben, dass in ihrem Fall der Lohn Sold heißt. Im Hebräischen aber wird für sie wie für alle anderen das Verb *šakar* „mieten, dinge“ bzw. das Nomen *šakîr* „Lohnarbeiter“, aber eben auch „Söldner“ (so eindeutig Jer 46,21) gebraucht.

Diesen Arbeitsverhältnissen ist zweierlei gemeinsam. Zum ersten sind sie an eine bestimmte, fest definierte und nur von dieser Person auszuführende Arbeit gebunden. Bei der Amme ist das ganz offenkundig. Aber auch die Facharbeiter und Soldaten müssen ein bestimmtes Handwerk beherrschen, ebenso wie die um Lohn beschäftigten Priester und Seher ihr Geschäft verstehen müssen. Eng damit hängt das zweite Charakteristikum zusammen. Solche Arbeitsverhältnisse werden immer für eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Bei der Amme ist es die Zeit des Stillens, bei den Handwerkern die Zeit bis zur Beendigung der Arbeit, bei den Soldaten die Zeit eines Feldzuges. Beim Priester mag auch eine lebenslange Anstellung intendiert sein, beim Seher oder Intriganten liegt dagegen nur ein kurzfristig zu erfüllender Auftrag vor. Nach moderner Analogie könnte man von einem „*Werkvertrag*“ sprechen, der dann erfüllt ist, wenn das Werk erledigt ist.

Dies festzuhalten ist deshalb so wichtig, weil mit dem Verb *šakar* bzw. dem Nomen *šakîr* auch ein ganz anderes Arbeitsverhältnis bezeichnet wird, das sich mit dem eben beschriebenen nur darin trifft, dass Lohn bezahlt wird. Es handelt sich um den häufig so genannten *Tagelöhner*. Bei ihm oder ihr handelt es sich um Menschen, die täglich ihre Arbeitskraft anbieten und auch nur für einen Tag in Dienst genommen werden. Es ist davon auszugehen, dass sie keine besonders qualifizierten Arbeiten verrichten, sondern das, was man heute als ungelernete oder Hilfsarbeit bezeichnen würde. Nur um diesen Typus des Tagelöhners soll es im Folgenden gehen.

3. Zur Sozialgeschichte der Lohnarbeit im alten Israel

Die von angemieteten Arbeitskräften auszuführenden Werke sind, wie gesagt, zu allen Zeiten der Geschichte Israels vorstellbar. Einzige Voraussetzung ist ein gewisses Vermögen bei denen, die so jemand anstellen können. Das ist aber, wie die Geschichte vom reichen Nabal zeigt, der Hirten und Schafscherer zur Betreuung seiner gewaltigen Kleinviehherden beschäftigt, auch schon in vorstaatlicher Zeit möglich (1Sam 25). Ab der Königszeit wird man dann besonders im Umfeld des Hofes mit der Beschäftigung dieser Art von Facharbeitern rechnen müssen.

Dagegen lässt sich das Aufkommen von Tagelöhnern als sozialer Gruppe recht genau und nicht vor dem 7. Jh. belegen. Das Sabbatgebot des Dekalogs erwähnt den freien Bauern, dessen Kinder, Sklave und Sklavin sowie den Fremden – nicht aber den Tagelöhner (Ex 20,10 par. Dtn 5,14). Das Bundesbuch, das wahrscheinlich vom Ende des 8. oder Anfang des 7. Jhs. stammt,⁶ befasst sich ausführlich mit den Rechten von Sklaven und Sklavinnen (Ex 21,2-11.20f.26f.32; 23,12), verbietet die Unterdrückung von Fremden (22,20; 23,9.12) und kennt

⁶ Zu dieser Datierung des Bundesbuchs vgl. Jan Christian Gertz (Hg.), Grundinformation Altes Testament. Eine Einführung in Literatur, Religion und Geschichte des Alten Testaments, Göttingen³2009, 230.

Arme, die auf Darlehen angewiesen, aber offenbar noch kreditfähig sind (22,24-26; vgl. 23,11). Vom Tagelöhner aber spricht diese Gesetzessammlung, nicht.⁷

Nicht anders ist das Bild bei den Propheten des 8. Jhs. Amos spricht von Vorgängen, die mit Pfändung und Schuldklaverei zu tun haben (2,6-8; 8,4-6), er kritisiert, dass die „Geringen“ und „Armen“ unterdrückt (4,1) und ihnen unter Beugung des Rechts Abgaben aufgelegt werden (5,10-12). Gerade das letztgenannte Beispiel zeigt, dass bei diesen Leuten noch etwas zu holen ist, sodass es sich bei ihnen wahrscheinlich um „unvermögende Kleinbauern“ handelt.⁸ Bei Tagelöhnern, die Amos nicht erwähnt, wäre auch nichts mehr auszupressen. Bei Jesaja und Micha ist das Bild nicht anders. Sie beklagen Vorgänge von Besitzkonzentration (Jes 5,8; Mi 2,1f), von Ausplünderung der Armen (Jes 3,14f) und Versklavung von Witwen (Jes 10,2). Aber auch sie sprechen nirgends von Tagelöhnern.

Das heißt natürlich nicht, dass es im 8. Jh. noch keine Tagelöhner gibt. Wenn etwa Micha konstatiert, dass Männer um Haus und Erbbesitz gebracht (Mi 2,2) und Frauen aus ihren Häusern vertrieben werden (2,9), dann kann es gut sein, dass die so um ihren Besitz Gebrachten sich anschließend als Tagelöhner verdingen müssen. Aber die Nicht-Erwähnung als gesellschaftliche Gruppe bei diesen Propheten zeigt, dass ihre Existenz noch nicht als soziales Problem empfunden wird.

Anders wird das erst im deuteronomischen Gesetz, das in seinem Kern vom Ende des 7. Jhs. v. Chr. stammt.⁹ In ihm findet sich zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte des alten Israel eine Gesetzesbestimmung, die ausschließlich dem Lohnarbeiter (und natürlich inklusiv auch der Lohnarbeiterin) gilt. Sie lautet (Dtn 24,14f):

14 Du sollst einen bedürftigen und armen Lohnarbeiter nicht unterdrücken, ob er von deinen Geschwistern oder einer von deinen Fremden ist in deinem Land, in deiner Stadt. 15 Am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben, und die Sonne soll nicht darüber untergehen. Denn er ist bedürftig, und sein Verlangen ist darauf gerichtet. Dann wird er nicht gegen dich zu Jhwh rufen, und es wird dir nicht als Sünde anhaften.

Dass es sich hier um Tagelöhner handelt, geht aus der zentralen Forderung nach Lohnauszahlung am Ende des Arbeitstages hervor. Der Lohnarbeiter wird als bedürftig und arm qualifiziert; er oder sie gehört also nicht zu den Fachkräften, die man gegen Lohn für bestimmte Aufgaben anstellt, sondern ist offenbar wenig qualifiziert. Die betreffende Person kann „von deinen Geschwistern“ sein. Nach der Geschwister-Vorstellung des Deuteronomiums, wonach alle Israeliten von Schuldklave und Schuldklavin (Dtn 15,12) bis

⁷ Zwar steht in Ex 22,14, wo es um Haftung für ein gemietetes Tier geht, das Wort *šakir*, das „Lohnarbeiter“ heißen kann. Allerdings ist der Text schon sprachlich uneindeutig. „Unklar ist u.a., ob überhaupt ein Lohnarbeiter oder aber ein gemietetes Tier gemeint ist ...“ (Frank Crüsemann, *Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes*, München 1992, 194 Anm. 283). Wegen dieser Unsicherheit und weil vieles für die Deutung auf ein gemietetes Tier (im Unterschied zum davor behandelten bloß geliehenen Tier) spricht (vgl. David L. Baker, *Tight Fists or Open Hands? Wealth and Poverty in Old Testament Law*, Grand Rapids, Michigan / Cambridge, U.K. 2009, 70f), muss die Stelle unberücksichtigt bleiben.

⁸ Gunther Fleischer, *Von Menschenverkäufern, Baschankühen und Rechtsverkehren. Die Sozialkritik des Amosbuches in historisch-kritischer, sozialgeschichtlicher und archäologischer Perspektive* (BBB 74), Frankfurt am Main 1989, 172.

⁹ Zur Datierung des Kerns des Deuteronomiums in die späte Königszeit vgl. J.C. Gertz a.a.O. 256-258.

zum König (17,20) „Brüder“ oder genauer Geschwister sind, sind damit also nicht leibliche Verwandte, sondern Angehörige des eigenen Volkes gemeint. Neben ihnen steht, im auffälligen, wenn auch textkritisch nicht unumstrittenen Singular „dein Fremder“. Es muss sich hier um einen Fremden handeln, der keine feste Klientelbeziehung eingegangen ist (s.o. 2.1), sondern wie besitzlose Israelitinnen und Israeliten sein Leben als Lohnarbeiter bestreitet.

Die Begründung für die Bestimmung, den Lohn am selben Tag bei Arbeitsende noch vor dem Sonnenuntergang auszuzahlen, hebt noch einmal hervor, dass der Lohnarbeiter bedürftig ist. Nachgeschoben ist die Aussage, dass „sein Verlangen darauf gerichtet“ ist. Im Hebräischen steht *næfæš*. Das Wort bezeichnet ursprünglich die Kehle und wird dann oft mit Seele wiedergegeben (Luther 1545: *vnd erhelt seine Seele damit*). Es bezeichnet den vitalen Lebenskern des Menschen, ja sein Leben selbst. Man könnte also die Begründung von Dtn 24,15 auch paraphrasieren: „denn es ist lebensnotwendig für ihn.“

Dass für die deuteronomischen Gesetzgeber Tagelöhner bereits zur sozialen Realität gehören, zeigt ein Begründungssatz zum Gesetz der Freilassung von Schuldklavinnen und -sklaven. Wenn der Herr sie nach sechs Jahren des Dienstes ohne Gegenleistung freilassen muss, soll ihm das nicht schwer fallen, „denn“, so die Begründung von Dtn 15,18,

das Doppelte eines Tagelöhners hat er für dich sechs Jahre lang erarbeitet.

Allerdings ist diese Übersetzung nicht eindeutig. Der Begründungssatz kann auch so wiedergegeben werden:

denn das Äquivalent eines Tagelöhners hat er für dich sechs Jahre lang erarbeitet.

Die Schwierigkeit liegt darin, dass das hebräische Wort *mišnæh* sowohl eine Verdoppelung (Jes 61,7; Hi 42,10) als auch eine Kopie, die dem Original gleich ist (Dtn 17,18; Jos 8,32), bedeuten kann. Mathematisch ausgedrückt kann *mišnæh* $1 + 1 = 2$ und $1 = 1$ bezeichnen.¹⁰

Allerdings geht es in Dtn 15,18 nicht um mathematische Genauigkeit, sondern darum, einen ehemaligen Sklavenbesitzer davon zu überzeugen, dass die Freilassung seines Sklaven oder seiner Sklavin gerechtfertigt ist. Meint der deuteronomische Gesetzgeber: „you get more work for less pay from a slave than from an employee!“¹¹, dann ist das gewiss übertrieben und nicht im strengen Sinn wörtlich zu nehmen. Denn natürlich würde im Normalfall der Tagelöhner genauso lang für den Herrn arbeiten wie der Sklave oder die Sklavin. Aber für die muss der Herr eben keinen Lohn bezahlen. Zwar hat er auch für versklavte Arbeitskräfte Ausgaben für Essen, Kleidung und Unterkunft; sie sind also nicht völlig umsonst. Dennoch sind sie günstiger für ihn. Hält man den Verweis auf „das Doppelte“ wegen seiner Übertreibung für möglicherweise kontraproduktiv und beschränkt den Gesetzgeber deshalb auf das

¹⁰ Zur Diskussion vgl. zu nächst den Beitrag von Matatiah Tsevat, Alalakhiana, in: HUCA 29 (1958) 109-134, bes. 125f, der mit einer (vermeintlichen) akkadischen Analogie für die Bedeutung „Äquivalent“ argumentiert. Inhaltlich aufgenommen wird seine Position von Gerhard von Rad, Mylpk in Jes 40,2 = Äquivalent?, in: ZAW 79 (1967) 80-82. Die sprachgeschichtliche Argumentation widerlegt allerdings James M. Lindenberg, How Much for a Hebrew Slave? The Meaning of *Mišneh* in Deut 15:18, in: JBL 110 (1991) 479-482. Das konzidiert auch Matatiah Tsevat, The Hebrew Slave According to Deuteronomy 15:12-18: His Lot and the Value of His Work, with Special Attention to the Meaning of *hn#šm*, in: JBL 113 (1994) 587-595.

¹¹ J.M. Lindenberg a.a.O. 482.

Äquivalent,¹² ist allerdings auch das keine mathematisch genaue Ausdrucksweise. Denn in Wahrheit leistet der Sklave anders als der Lohnarbeiter im Regelfall ein großes Maß an unbezahlter Mehrarbeit, weil er bei sechsjähriger Dienstpflicht mehr abarbeitet, als die Schuld beträgt, die ihn in die Sklaverei gebracht hat. „... it is reasonable to assume that in the majority of cases slaves overcompensated their masters, for it would be an uncommonly hefty obligation ... that takes six years to work off even in economies where high interest prevails ...”¹³.

Für die soziale Lage von Lohnarbeitern ergibt sich, dass ein Herr für anfallende Arbeiten gewiss immer zunächst auf Sklaven oder Sklavinnen zurückgreift, weil er deren Arbeitskraft ohnehin unterhalten und für sie keinen zusätzlichen Lohn bezahlen muss. Tagelöhner werden also vorwiegend nur dann beschäftigt, wenn es zusätzliche Arbeiten gibt. Aus römischer Zeit zeigt das sehr schön das Gleichnis Jesu von den Arbeitslosen, die bei Bedarf der Reihe nach tagsüber eingestellt werden (Mt 20,1-16). Für die Tagelöhner und ihre Familien aber heißt das, dass ihre Lage äußerst prekär ist. Wird ihre Arbeitskraft nicht gebraucht, bekommen sie keinen Lohn, den sie nach Dtn 24,15 doch eigentlich lebensnotwenig brauchen, und müssen hungern.

Wir verlassen hier zunächst das Deuteronomium, in dem zum ersten Mal das Phänomen der Lohnarbeit in der Gesetzgebung erscheint. In der Zeit der persischen Dominanz ist Lohnarbeit längst allgemein geworden. Dazu lassen sich drei Texte beziehen. Hiob vergleicht seine missliche Lage mit „einem Sklaven, der nach Schatten lechzt“, und „einem Tagelöhner, der auf seinen Lohn hofft“ (Hi 7,2). Im poetischen Parallelismus werden die zwei Grundtypen abhängig Arbeitender nebeneinander gestellt und das jeweilige Hauptbedürfnis unterstrichen; beim Sklaven ist das jegliche Erleichterung seiner Arbeit, beim Lohnarbeiter der Lohn, von dem er sich und die Seinen ernähren muss.

Hagg 1,6 stellt dem Tagelöhner nicht den Sklaven, sondern den freien Bauern gegenüber. Das sind für den Propheten offenbar die zwei wichtigsten Formen von Arbeit, die freie und die abhängige. Beide sind nach Haggai nicht von Erfolg gekrönt. Der Bauer sät, aber bringt wenig ein, und „wer um Lohn arbeitet, arbeitet in einen durchlöcherten Beutel“. Konkreter wird der Prophet nicht, aber der durchlöcherte Beutel steht doch wohl dafür, dass „die Kaufkraft bei hochschnellenden Preisen sinkt“.¹⁴

Wie allgemein schließlich in der Zeit nach dem babylonischen Exil die Lohnarbeit geworden ist, zeigt die Aufzählung in Mal 3,5. Der Prophet kündigt das Nahen Jhwhs zum Gericht einigen Leuten an, die er durch das kennzeichnet, was sie tun. Am Schluss dieser Aufzeichnung heißt es: die „den Lohn des Tagelöhners sowie Witwen und Waisen unterdrücken und Fremde wegdrängen“. Diese Aufzählung ist deshalb so aussagekräftig, weil sie die bekannte Liste der Elendspersonen „Witwen, Waisen und Fremde“ (Ex 22,20f; Dtn 10,18; 14,29 u.ö.) aufgreift und ihr den Tagelöhner voranstellt. Der Lohnarbeiter hat eine prekäre Karriere gemacht und es an die Spitze der *personae miserae* geschafft.

¹² So die Argumentation von M. Tsevat, *Hebrew Slave* 1994, 595.

¹³ M. Tsevat, *Hebrew Slave* 1994, 593f.

¹⁴ Hans Walter Wolff, *Dodekapheton* 6. Haggai (BK XIV/6), Neukirchen-Vluyn ²1991, 27.

Die Frage ist, wie die Hebräische Bibel auf das neue soziale Problem reagiert.

4. Strategien zum Umgang mit der neuen sozialen Herausforderung

Wir haben gesehen, dass das Bundesbuch keine Bestimmungen zum Tagelöhner hat, wohl einfach deshalb, weil zur Zeit seiner Entstehung diese Art von Lohnarbeit noch kein soziales Problem darstellte. Ob das beim Dekalog, der „deutlich von dtn Theologie geprägt“ ist und „nicht vor dem 7. Jh. entstanden sein wird“¹⁵, auch der Fall ist, wird man fragen dürfen, kennt doch das Deuteronomium durchaus die soziale Problematik der Lohnarbeiter. Eher kann es sein, dass die einzelnen Gebote des Dekalogs schon eine so feste Form hatten, dass für den Tagelöhner kein Platz mehr war. Gepasst hätte er ja ohnehin nur ins Sabbatgebot. Da aber kann es auch einen ganz anderen, man möchte sagen zynischen Grund gegeben haben, ihn nicht aufzunehmen. Denn dieses Gebot zählt alle auf, die am Sabbat nicht arbeiten sollen, vom Herrn über dessen Kinder und Sklavinnen und Sklaven bis zum Vieh und dem Fremden, der in einem Klientelverhältnis zu dem Herrn steht („dein Fremder“) (Ex 20,10; Dtn 5,14). Warum aber sollte man den Tagelöhner aufnehmen, der, wenn ihn am Sabbat keiner einstellt, ohnehin gezwungenermaßen die Ruhe dieses Tages einhalten muss – und keinen Lohn hat?!

4.1 Die Innovation des Deuteronomiums

Es ist erst das Deuteronomium, das auf die neue Herausforderung reagiert (Dtn 24,14f). Wir haben das Gesetz schon im Wortlaut kennen gelernt, weil das zur Rekonstruktion der Sozialgeschichte der Lohnarbeit nötig war. Zum deuteronomischen Umgang mit dem neuen sozialen Phänomen ist dreierlei zu sagen. Das Gesetz zum Tagelöhner findet sich in einer Reihe von Sozialgesetzen, die Dtn 24,10-22 umfasst. Sie behandelt in V. 10-13 die Pfandnahme bei einem verschuldeten Nachbarn, besonders den Fall, dass dieser „ein bedürftiger Mann“ ist (V. 13). Dieses Stichwort greift unsere Bestimmung zum Lohnarbeiter auf, der ebenfalls als „bedürftig (und arm)“ qualifiziert wird. Auf eine Bestimmung zum Rechtswesen (V. 16) folgen zwei Gesetze (V.17f und V. 19-22), die die Rechte von Fremden, Waisen und Witwen sichern sollen. All diesen Gruppen ist gemeinsam, dass sie – im Gegensatz zu Sklavinnen und Sklaven, die in der Reihe nicht vorkommen – nicht zum Haushalt des angesprochenen Du gehören. Sie alle stehen auch schon im Bundesbuch unter dem besonderen Schutz des Gesetzgebers, die Fremden, Witwen und Waisen zusammen in Ex 22,20-23, der Fremde allein in 23,9 und der bedürftige Nachbar, der gepfändet wird, in Ex 22,24-26. Das Innovative dieser deuteronomischen Reihe besteht also zum ersten darin, die neue soziale Herausforderung der Lohnarbeit in die traditionellen Schutzbestimmungen zugunsten derjenigen Menschen einzureihen, die nicht zu einem wohlhabenden Haushalt gehören, sondern auf sich gestellt sind.

Zum zweiten formuliert Dtn 24,14 „Du sollst einen bedürftigen und armen Lohnarbeiter nicht unterdrücken“. Das Verb *'ašaq* „unterdrücken“ kommt im Bundesbuch nicht vor. Umso

¹⁵ J.C. Gertz a.a.O. 232.

beliebter ist es in der prophetischen Sozialkritik (vgl. Am 4,1; Mi 2,2). Durch Aufnahme dieser Vokabel signalisiert der deuteronomische Gesetzgeber, dass für ihn der Tagelöhner, der bei den Propheten des 8. Jhs. noch keine Rolle spielt, in die Reihe der Personen gehört, für die die Propheten eintreten. Auch seine Unterdrückung würde Gottes strafendes Eingreifen provozieren.

Schließlich ist die materielle Regelung zu beachten. Sie ist ganz nahe am realen Bedürfnis von Tagelöhnerinnen und Tagelöhnern. Dass sie täglich ihren Lohn bekommen, ist für sie lebensnotwendig. Darauf konzentriert sich die Bestimmung. Dass diese Bestimmung den Kern der Sache trifft, zeigt ihre Aufnahme im Heiligkeitsgesetz. In Lev 19,13 heißt es in wörtlicher Wiedergabe:

Nicht soll der Lohn des Tagelöhners bei dir über Nacht bleiben bis zum Morgen.

4.2 Eine priesterliche Strategie

Geht das Deuteronomium auf das Grundbedürfnis von Lohnarbeitern ein und versucht dieses zu regeln, ohne dass sich an ihrem Status etwas ändern würde, so verfolgt die priesterliche Gesetzgebung eine Strategie, die auch den Status des Lohnarbeiters zu berühren scheint. Bei den dafür relevanten Texten handelt es sich freilich gar nicht um Sozialgesetze. Sie hätten gleichwohl, entspräche ihr Konzept der Realität, Folgen für die soziale Lage von Lohnarbeitern.

Als erster Text ist die Bestimmung über die *Teilnahme verschiedener Personengruppen an der Pessach-Feier in Ex 12,43-50* zu betrachten. Sie hält als Grundregel fest, dass kein Ausländer vom Pessachmahl essen soll (V. 43). Bei allen folgenden Gruppen ist also davon auszugehen, dass es sich um Nicht-Israeliten handelt. Das bestätigt der zusammenfassende Schlusssatz, dass kein Unbeschnittener vom Pessach essen soll (V. 48b). Beim um Geld gekauften Sklaven kann der Herr ihn beschneiden lassen, sodass er das Recht zur Teilnahme erhält (V. 44). Der Fremde (*ger*) kann ebenfalls Zugang erhalten, wenn er alles Männliche bei sich beschneiden lässt (V. 48a). Dazwischen aber heißt es apodiktisch: „Der Beisasse (*tôšab*) und der Tagelöhner dürfen nicht von ihm essen“ (V. 45).

Erkennbar ist an dieser Bestimmung: Fremder und Beisasse werden klar unterschieden.¹⁶ Beisasse und Lohnarbeiter werden in einem Atem genannt. Beide sind als unbeschnittene Ausländer vorgestellt und dürfen aus diesem Grund nicht am Pessach teilnehmen. Was nicht deutlich ist, ist die Beziehung, die diese beiden Gruppen zu dem Haushalt des Sklavenbesitzers haben, der im vorangehenden Vers apostrophiert wird. Die Beziehung ist offenkundig zwiespältig. „... the Passover legislation suggests that the household of Israelites could include slaves, hired workers, foreigners and temporary residents. ... the temporary resident and the hired worker seem to have the same social status – they are dependent on and associated with a household, but are not included in the same way as the slaves seem to be.“¹⁷

¹⁶ Vgl. J. Joosten, *People and Land in the Holiness Code. An Exegetical Study of the Ideational Framework of the Law in Leviticus 17-26* (SVT 67), Leiden u.a. 1996, 73.

¹⁷ Christiana van Houten, *The Alien in Israelite Law* (JSOT.S 107), Sheffield 1991.

„Auch wenn ein Tagelöhner längere Zeit bei dem Arbeitgeber verbleibt“, bleibt er „in einem Sonderstatus, der ihm z.B. die Teilnahme am familiären Pessachmahl verbietet (Ex 12,45)“¹⁸.

Einen viel spezielleren Fall behandelt *Lev 22,10-13*. Hier geht es um die Frage, wer vom „Heiligen“ essen darf, d.h. den *Opferanteilen, die den priesterlichen Familien als Anteile zufallen*. Wie bei der Pessach-Regelung gibt es einen Obersatz, der die Ausführungen in wörtlicher Wiederholung rahmt: „Kein Fremder darf vom Heiligen essen“ (V. 10a.13b). Das Wort für Fremder (*zar*) ist ein anderes als das für den unbeschnittenen Ausländer in Ex 12,43 (*bæn-nekar*), aber auch ein anderes als das für den am Ort nicht mit eigenem Grundbesitz ansässigen Fremden in Ex 12,48 gebrauchte Wort (*ger*). „Es geht um die Ausgrenzung von Unberechtigten“¹⁹. Berechtigt zum Essen vom Heiligen sind die Angehörigen der Priesterfamilie einschließlich der Sklavinnen und Sklaven (Lev 22,10) und der kinderlosen verwitweten oder geschiedenen Tochter, die wieder im Haus ihres priesterlichen Vaters lebt (V. 13a). Ausgeschlossen aber sind „der Beisasse des Priesters und der Tagelöhner“ (V. 10b). Wie in der Pessach-Bestimmung finden wir wieder eine ambivalente Beziehung dieser beiden Personengruppen zum Haushalt. „Pächter und Lohnarbeiter des Priesters (!) sind zwar von ihm wirtschaftlich abhängig, doch gehören sie nicht zu seiner Sippe“²⁰.

Aufgehoben wird diese Ambivalenz erst in dem *Gesetz über das Sabbatjahr in Lev 25,2-7*. Auf die Bestimmung, dass alle sieben Jahre im Land eine vollständige Brache zu halten ist und als Ernährung nur das dienen soll, was von selbst wächst, wird aufgezählt, wer davon essen soll (Lev 25,6f):

6 Der Sabbat(ertrag) des Landes soll euch zur Nahrung dienen, dir und deinen Sklaven und deiner Sklavin und deinem Tagelöhner und deinem Beisassen, die bei dir wohnen. 7 Auch deinem Vieh und dem Wild in deinem Land soll dessen Ertrag zur Nahrung dienen.

Hier erhalten Tagelöhner und Beisasse das Personalsuffix, das zuvor schon an Sklave und Sklavin steht und danach beim Vieh. Sie alle gehören zum Haushalt des angeredeten Du. „... Lev 25:6-7 does not abandon the poor and the animals. Instead, H here envisions the underclasses in Israelite society as attached to specific households and explicitly prescribes that these dependent household members may partake of the seventh year bounty“²¹. Naturgemäß haben die abschließend genannten Wildtiere kein Personalsuffix, woran man sehen kann, dass der Text in seiner Formulierung sehr genau ist.

Allerdings geht bei aller Genauigkeit aus dem Wortlaut nicht hervor, worin der Statusunterschied von Sklavinnen und Sklaven, Tagelöhnern und Beisassen genau besteht. Weiter unten im selben Kapitel, wo es um den Selbstverkauf in die Schuldklaverei geht, heißt es, man solle einen solchen Verschuldeten „nicht mit Sklavenarbeit belasten. Er soll bei dir wie ein Tagelöhner oder Beisasse sein“ (V. 39f). Dabei wird Sklavenarbeit als „mit Gewalt

¹⁸ Jürgen Kegler / Ute E. Eisen, Art. Lohn, in: F. Crüsemann u.a. (Hg.), Sozialgeschichtliches Wörterbuch zur Bibel, Gütersloh 2009, 357-359, Zitat 358.

¹⁹ Erhard S. Gerstenberger, Das dritte Buch Mose. Leviticus (ATD 6), Göttingen 1993, 298.

²⁰ Ebd.

²¹ Jeffrey Stackert, *Rewriting the Torah. Literary Revision in Deuteronomy and the Holines Legislation* (FAT 52), Tübingen 2007, 128.

über ihn herrschen“ näher umschrieben (V. 43). Die Unfreiheit des Sklaven dürfte sich also darin ausdrücken, dass er körperlichen Züchtigungen ausgesetzt ist. Tagelöhner und Beisasse sind dagegen wohl prinzipiell frei²² und dürfen deshalb nicht gezüchtigt werden. Andererseits sind sie fest an den Haushalt gebunden und deshalb wohl zu einem gewissen Grad der Unsicherheit ihrer Freiheit, die zugleich die Freiheit zur Arbeits- und Einkommenslosigkeit ist, enthoben.

Die Frage ist, ob Lev 25 eine geänderte soziale Realität widerspiegelt oder ob es sich um einen programmatischen Entwurf handelt, der die Lage von Tagelöhnern und Beisassen dadurch bessern will, dass er sie an einen Haushalt anbindet. Wahrscheinlich trifft beides in einem gewissen Grad zu. Bei den sehr überschaubaren Verhältnissen im Juda der Perserzeit spricht vieles dafür, dass ein wohlhabender Bauer immer auf dieselben Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen zurückgreift, wenn er zusätzliche Arbeitskräfte braucht. Umgekehrt werden auch die Tagelöhner ein Interesse an festen Beziehungen haben.

Dennoch kann man nicht generell sagen, dass ein Tagelöhner zu einem Haushalt gehört.²³ In Dtn 24,14f ist das noch keineswegs der Fall. In Ex 12,43-50 und Lev 22,10-13 ist zwar eine Zuordnung zum Haushalt erkennbar, aber sie wird deutlich von der der Sklavinnen und Sklaven unterschieden. Allein Lev 25,6f formuliert eindeutig so, dass Tagelöhner und Beisasse fest zum Haushalt gehören.²⁴ Lev 25 insgesamt aber ist kein Text, der soziale Realitäten widerspiegelt, sondern ein durchaus artifizielles Konstrukt. Hier wird eine Welt entworfen, wie sie nach der Vorstellung der priesterlichen Gesetzgeber sein soll. Auf die uns interessierende Frage des Tagelöhners bezogen heißt das, dass hier eine innovative strategische Möglichkeit ins Auge gefasst wird, die Lage dieser Personengruppe dadurch zu bessern, dass sie fest einem Haushalt zugeordnet wird.

5. Sozialethische Konsequenzen

Gemessen an der Fülle von Bestimmungen zur Sklaverei in allen Gesetzeskorpora der Hebräischen Bibel ist das Ergebnis in Bezug auf die Lohnarbeit enttäuschend. Das kann, wie der Blick in die Sozialgeschichte der Lohnarbeit gezeigt hat, nicht daran liegen, dass Lohnarbeit einen im Vergleich zur Sklavenarbeit sehr viel geringeren Stellenwert eingenommen hat. Eher ist davon auszugehen, dass es für das ältere Phänomen der (zeitlich befristeten) Schuldklaverei – um sie geht es fast ausschließlich in den Sklavengesetzen, nicht um Dauersklaven und -sklavinnen – bereits zahlreiche traditionelle Regulierungen gab, die bei der schriftlichen Fixierung der Korpora aufgenommen und ausgearbeitet wurden, während

²² „The hired worker and the temporary resident are free“ [Sun-Jong Kim, The Group Identity of the Human Beneficiaries in the Sabbatical Year (Lev 25:6), in: VT (im Druck). Ich danke Herrn Dr. Kim, dass er mir das Manuskript seines Beitrags vorab zur Verfügung gestellt hat].

²³ C.J.H. Wright, Art. Family, in: D.N. Freedman (Hg.), The Anchor Bible Dictionary, Vol. 2, New York u.a. 1992, 761-769 erwähnt also in seiner Aufzählung der Angehörigen eines Haushalts zu Recht „male and female slaves and their families, resident laborers [*gerim* und/oder *tôšabîm*], and sometimes resident Levites“ (762), nicht aber Tagelöhner („hired laborers“).

²⁴ Die Exklusivität von Lev 25,6f unterstreicht zu Recht Kim a.a.O.

der vergleichsweise spät zu gesellschaftlicher Relevanz gelangten Tagelöhnerei nicht mehr die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Hier spiegeln die biblischen Texte ein Phänomen wieder, das bis heute zu beobachten ist. In den letzten Jahrzehnten hat ein rapider Wandel von Arbeitsverhältnissen stattgefunden, vom Modell des ganztags arbeitenden Lohnarbeiters, der davon seine Familie ernähren kann, hin zu Teilzeitarbeit, Scheinselbständigkeit, Leiharbeit, prekären Arbeitsverhältnissen, die auf zusätzliche staatliche Transferleistungen angewiesen sind, usw. Und auch heute hat es seine Zeit gedauert – und dauert noch an –, bis die Arbeitsgesetzgebung, das Versicherungswesen und auch die Ausrichtung der gewerkschaftlichen Arbeit sich auf diese neuen Realitäten einstellen.

Andrerseits zeigen die biblischen Texte mit dem Wenigen, das sie zum Phänomen der Lohnarbeit zu bieten haben, dass sie durchaus kreative Strategien einschlagen. Die Regelung des Deuteronomiums zielt auf das Kernbedürfnis von Tagelöhnern, die tägliche Auszahlung des Lohns (24,14f). Indem die deuteronomischen Gesetzgeber das Gesetz zur Lohnarbeit in eine Reihe von Bestimmungen einreihen, die allesamt von Personen handeln, die in prekärer Lage keinem wohlhabenden Haushalt fest zugeordnet sind, sondern für sich aufkommen müssen (24,10-22), weisen sie darauf hin, dass diese Gesetze analog auch für Lohnarbeiter zur Anwendung kommen können. Wenn also Arme, Fremde, Witwen und Waisen nicht hart gepfändet werden sollen (24,10-13.17f) und wenn sie das Recht zur Nachlese auf abgeernteten Feldern haben (24,19-22), dann gilt das analog auch für Tagelöhner. Das steht zwar nicht direkt im Gesetz zu den Tagelöhnern. Es wird aber durch die Zusammenstellung in einer Reihe nahe gelegt. Es ist Sache der Gesetzesauslegung und -anwendung, dies auch zu realisieren.

Auch die von den priesterlichen Gesetzgebern besonders in Lev 25,6f anvisierte Zuordnung von Tagelöhnern und Beisassen zu einem Haushalt ist ein kreativer Lösungsvorschlag. Er steht in keiner Spannung zur deuteronomischen Forderung nach täglicher Lohnauszahlung. Deshalb wird diese innerhalb des Heiligkeitgesetzes (Lev 17-26) in Lev 19,13 auch aufgenommen. Über den täglichen Lohn hinaus gewannen Tagelöhnerinnen und Tagelöhner durch die feste Bindung an einen Haushalt darüber hinaus einen höheren Grad an Sicherheit, indem sie darauf zählen können, recht regelmäßig beschäftigt zu werden.

Es ist eine sozialethische Binsenweisheit, dass biblische Vorschriften, die andere gesellschaftliche Verhältnisse voraussetzen, als sie heute herrschen, nicht als Rezepte zur Lösung heutiger Probleme einfach übernommen werden können. Die Interpretation dieser Vorschriften auf dem Hintergrund der in ihnen vorausgesetzten sozialen Verhältnisse zeigt aber, wie man damals mit neuen sozialen Herausforderungen kreativ umgegangen ist. Das kann heute nicht nur motivieren. Es kann durchaus auch inhaltliche Anstöße geben dahin, dass neue Lösungen eng an den konkreten Bedürfnissen ansetzen sollten (Dtn 24,14f), dass ältere Lösungen per Analogie auf die neuen Herausforderungen angewendet werden können (Einbettung in Dtn 24,10-22), und dass darüber hinaus strukturelle Lösungen gesucht werden sollten, die eine grundsätzliche Besserung herbeiführen könnten (Lev 25,6f).